

(3) Der Abnehmer kann die Sperrung abwenden, wenn er an den mit der Sperrung Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes den überfälligen Rechnungsbetrag, die Mahnkosten, den Verzugszuschlag und 12 M pauschalierte Kosten bezahlt.

#### IV. Unberechtigter Energiebezug

##### § 19

(1) Durch den unberechtigten Energiebezug entsteht ein Energielieferverhältnis, das den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt. Der Bezieher hat alle Pflichten, jedoch nicht die Rechte eines Abnehmers.

(2) Unberechtigt ist der Energiebezug, wenn

1. eine Verrechnungsmeßeinrichtung noch nicht angebracht ist und keine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt oder wenn die Verrechnungsmeßeinrichtung umgangen, beeinflußt oder unzulässig belastet wird;
2. die Zustimmung zum Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz nicht erteilt oder die Abnehmeranlage gesperrt ist;
3. die Erhöhung des Anschlußwerts oder der Personenzahl bzw. Benutzungsstunden bei pauschaler Verbrauchermittlung nicht unverzüglich angezeigt wird, in Höhe des Mehrverbrauchs gegenüber den angemeldeten Werten;
4. der Wärmeträger oder ohne entgegen der Vereinbarung aus dem Primärkreis entnommen oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatorkreis nicht unverzüglich angezeigt wird;
5. in anderer Weise ohne oder entgegen der Vereinbarung mit dem Energieversorgungsbetrieb Energie bezogen wird, ausgenommen der Fall, daß bei Übernahme des Betriebes der Abnehmeranlage durch einen »neuen Abnehmer der Energieliefervertrag noch nicht zustande gekommen ist.

(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zehnfachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten.

Anmerkung: Z. Z. gilt das Strafgesetzbuch der DDR - StGB- vom 12.1.1968 i. d. Neufassung vom 19.12.1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14), i. d. F. des 2. StrafrechtsÄndGesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. StrafrechtsÄndGesetzes vom 28.6.1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des GGG vom 25.3.1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) und des Gesetzes vom 29.11.1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345).

(4) Dem Abnehmer ist der Energieverbrauch gemäß den Normativen der Anlage 1 für die festgestellte Dauer des unberechtigten Energiebezugs zu berechnen. Kann die Dauer nicht mit der Toleranz von  $\pm 2$  Wochen festgestellt werden, ist sie vom Energieversorgungsbetrieb aus den Umständen des Abnehmers und der Abnehmeranlage zu schätzen; die Mindestdauer ist dann mit 12 Monaten anzunehmen.

(5) Der Abnehmer kann nachweisen, daß der Energieverbrauch ordnungsgemäß gemessen wurde oder daß bestimmte, bei der Feststellung getroffene Anwendungsanlagen während des unberechtigten Energiebezugs nicht betrieben wurden, nicht vorhanden oder nicht verwendungsfähig waren; die Berechnung ist sodann entsprechend zu verändern. Geldzahlungen für Energielieferungen im Zeitraum des unberechtigten Energiebezugs sind anzurechnen.

#### V. Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

##### § 20

##### Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§82ff. ZGB (Reg.-Nr. 1),

(2) Die Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages dadurch verursacht wird, daß

1. der Verbrauch die mit den Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten des Versorgungssystems überschreitet;
2. die öffentlichen Versorgungsnetze überlastet sind, soweit der Energieversorgungsbetrieb seine Pflicht zur Instandhaltung und Rekonstruktion der Versorgungsnetze erfüllt hat.

##### § 21

##### Umfang der Schadenersatzpflicht des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat den unmittelbaren Sachschaden, den Gesundheitsschaden und Schaden infolge Todes eines Bürgers zu ersetzen, den er unter rechtswidriger Verletzung der Lieferpflicht durch Liefereinschränkung oder -Unterbrechung, Frequenz- oder Spannungsabweichungen bei Elektroenergie oder Güteverletzungen bei Gas- und Wärmeenergie verursacht.

(2) Der Abnehmer hat, von Preisminderungsan-